

ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01177 vom 14. November 2016

ZH Sozialversicherungsgericht, 2016-11-14, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/zh_sozialversicherungsgericht_IV.2015.01177

FR: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01177 du 14 novembre 2016

IT: ZH_SOZIALVERSICHERUNGSGERICHT IV.2015.01177 del 14 novembre 2016

Erwägungen

E. 1

Der 1954 geborene X.____ bezieht aufgrund einer Einschlusskörper myopathie seit dem 1. November 1999 bei einem Invaliditätsgrad von 100 % eine ganze Invalidenrente (vgl. Arztberichte von Prof. Dr. med. Y.____, Spezialarzt FMH für Neurologie, vom 12. Dezember 2000, Urk. 14/5, und von Dr. med. Z.____, Fachärztin für Neurologie, vom 28. Juli 2015, Urk. 14/348, Beschluss vom 27. März 2001, 8/14, Verfügung vom 24. April 2001, Urk. 14/17-19, sowie Mitteilungen vom 29. Juni 2009, Urk. 14/140, und vom 2. September 2015, Urk. 14/354). Ab dem gleichen Zeitpunkt wurde ihm zudem eine Entschädigung für eine Hilflosigkeit mittleren Grades zugesprochen (Beschluss vom 7. Mai 2001, Urk. 14/21, und Verfügung vom 22. Mai 2001, Urk. 14/26-27), welche mit Wirkung ab 1. Januar 2006 auf eine Entschädigung für Hilflosigkeit schweren Grades erhöht wurde (vgl. Einspracheentscheid, Urk. 14/90, Beschluss vom 22. Juni 2006, Urk. 14/91, Verfügung vom 5. Juli 2006, Urk. 14/92, und Mitteilung vom 27. Oktober 2009, Urk. 14/143).

Mit Verfügung vom 17. Juli 2012 sprach die Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle,

X.____ mit Wirkung ab 1. Januar 2012 einen Assistenzbeitrag an tatsächlich erbrachte Assistenzstunden von durchschnittlich Fr. 3'563.55 pro Monat bzw. jährlich maximal Fr. 42'762.60 zu (Urk. 14/205). Mit Verfügung vom 20. September 2013 sistierte die IV-Stelle die Ausrichtung des Assistenzbeitrages aufgrund einer Verletzung von Arbeitgeberpflichten durch X.____ per sofort (Urk. 14/236). Mit Verfügung vom 12. Dezember 2014 hielt die IV-Stelle fest, dass der Assistenzbeitrag weiter ausgerichtet werde, sofern die Arbeitgeberpflichten erfüllt würden (Urk. 14/285). Mit Vorbescheid vom 30. April 2015 stellte die IV-Stelle X.____ in Aussicht, den Assistenzbeitrag auf durchschnittlich Fr. 3'072.70 pro Monat bzw. maximal Fr. 36'872.40 pro Jahr zu reduzieren (Urk. 14/327), wobei die Reduktion bei einem grundsätzlich höheren Hilfsbedarf durch die Anrechnung der neu erbrachten Spitex-Leistungen begründet war (vgl. Berechnungen vom 29. Februar 2012, Urk. 14/204/46, und vom 14. April 2015, Urk. 14/328/50, sowie Stellungnahme Abklärungsdienst vom 30. April 2015, Urk. 14/326/1). X.____ beantragte am 11. Mai 2015 die Bestellung von Rechtsanwalt Rolf Ringger als unentgeltlichen Rechtsvertreter für das Einwandverfahren (Urk. 14/329) und erhob am 26. Juni 2015 Einwand (Urk. 14/340). Die IV-Stelle wies mit Verfügung vom 4. September 2015 das Gesuch um Bestellung von Rechtsanwalt Rolf Ringger als unentgeltlichen Rechtsvertreter für das Einwandverfahren mangels Bedürftigkeit ab (Urk. 14/358) und reduzierte mit Verfügung vom 9. Oktober 2015 den Assistenzbeitrag auf das Ende des der Zustellung der Verfügung folgenden Monats auf Fr. 3'275.70 pro Monat

bzw. Fr. 39'308.40 pro Jahr (Urk.

E. 2

Es seien in den nachfolgend genannten Positionen die Einstufungen der Beschwerdegegnerin in der angefochtenen Verfügung bzw. im Berechnungsblatt wie folgt zu ändern: Pos. 1.2.2 Mobilität (drinnen): auf Stufe 3 (statt Stufe 2) Pos. 1.3.1 Vorbereitung Nahrungsaufnahme: auf Stufe 4 (statt Stufe 3) Pos. 1.3.2 Nahrungsaufnahme/Ess-/Trinkmenge: auf Stufe 3 (statt Stufe 2) Pos. 3.2 Gesellschaftliche Kontakte: auf Stufe 3 (statt Stufe 2) Pos. 3.3 Mobilität (draussen): auf Stufe 3 (statt Stufe 2) und es sei gestützt darauf Zeitaufwand und Ansätze angemessen nach oben anzupassen, eventualiter sei die Sache im Sinne der Erwägungen an die Beschwerdegegnerin zu neuer Entscheidung zurückzuweisen.

E. 3

Auf die Vorbringen der Parteien und die eingereichten Akten wird, soweit erforderlich, im Rahmen der nachfolgenden Erwägungen eingegangen. Das Gericht zieht in Erwägung: 1. Strittig und zu prüfen ist die Höhe des von der Beschwerdegegnerin dem Beschwerdeführer auszurichtenden Assistenzbeitrages. 2.

Anspruch auf einen Assistenzbeitrag haben Versicherte, denen eine Hilflosenentschädigung der Invalidenversicherung nach Artikel 42 Absätze 1-4 des Bundesgesetzes über die Invalidenversicherung (IVG) ausgerichtet wird, die zu Hause leben und volljährig sind (Art. 42 quater

Abs. 1 IVG). Ein Assistenzbeitrag wird gewährt für Hilfeleistungen, die von der versicherten Person benötigt und regelmässig von einer natürlichen Person (Assistenzperson) unter bestimmten Voraussetzungen erbracht werden (Art. 42 quinquies IVG).

Grundlage für die Berechnung des Assistenzbeitrages ist die für die Hilfeleistungen benötigte Zeit. Der Bundesrat legt unter anderem die Bereiche und die minimale und maximale Anzahl Stunden, für die ein Assistenzbeitrag ausgerichtet wird, sowie die Pauschalen für Hilfeleistungen pro Zeiteinheit im Rahmen des Assistenzbeitrages fest (Art. 42 sexies

Abs.

E. 3.1

Die Beschwerdegegnerin ermittelte den Hilfsbedarf des Beschwerdeführers gestützt auf das standardisierte Abklärungsinstrument FAKT2 (nachfolgend: FAKT). Das

FAKT, in welchem der Hilfsbedarf jedes (Teil-)Bereichs in fünf Stufen eingeteilt wird (von Stufe 0 = kein Bedarf, volle Selbständigkeit bis Stufe 4 = umfassender Bedarf, keinerlei Selbständigkeit; vgl. Kreisschreiben über den Assistenzbeitrag des Bundesamtes für Sozialversicherungen BSV, gültig ab 1. Januar 2015, Stand 1. Januar 2016 [KSAB] Rz. 4009), ist grundsätzlich ein geeignetes Mittel, um den gesamten Hilfsbedarf einer versicherten Person zu ermitteln (BGE 140 V 543). Dies wird von den Parteien denn auch nicht in Frage gestellt.

Zu prüfen ist jedoch, ob die Beschwerdegegnerin die einzelnen Positionen, und insbesondere die vom Beschwerdeführer konkret beanstandeten, das heisst die Positionen

1.2.2 Mobilität (drinnen), 1.3.1 Vorbereiten der Nahrungsaufnahme, 1.3.2 Essen und Trinken, 3.2 gesellschaftliche Kontakte, 3.3

Mobilität (draussen) und 9. Nacht, richtig bewertet hat.

Hierbei gilt es zu beachten, dass das Gericht, sofern der Abklärungsbericht eine zuverlässige Entscheidungsgrundlage darstellt, in das Ermessen der die Abklärung tätigen Person nur eingreift, wenn klar feststellbare Fehleinschätzungen vorliegen. Das gebietet insbesondere der Umstand, dass die fachlich kompetente Abklärungsperson näher am konkreten Sachverhalt steht als das im Beschwerdefall zuständige Gericht (Urteil des Bundesgerichts 8C_161/2016 vom 26. August 2016 E.

3.1.2) . 3. 2

Zu FAKT Position 1.2.2 Mobilität (drinnen)

E. 3.2

Gesellschaftliche Kontakte 3.

E. 3.8

Soweit der Beschwerdeführer unter Hinweis auf eine Verschlechterung seines gesundheitlichen Zustandes die Einreihung in die Stufe 4 beantragt (Urk. 10), ist er damit vorliegend nicht zu hören (vgl. BGE 129 V 167 E. 1), sondern für ein allfälliges Revisionsgesuch an die Beschwerdegegnerin zu verweisen. 4 .

Nach dem Gesagten sind die Einschätzungen der Abklärungsperson

plausibel und begründet und es liegen keine klar feststellbaren Fehleinschätzungen vor, welche eine gerichtliche Ermessenskontrolle der vor Ort erhobenen gesundheitsbedingten Beeinträchtigungen rechtfertigen würden. Die Beschwerde erweist sich demzufolge als unbegründet und ist abzuweisen. 5 .

Da es im vorliegenden Verfahren um die Bewilligung oder Verweigerung von IV-Leistungen geht, ist das Verfahren kostenpflichtig. Die Gerichtskosten sind nach dem Verfahrensaufwand und unabhängig vom Streitwert festzulegen (Art. 69 Abs. 1 bis IVG) und auf Fr.

E. 4

.3

Wie dargelegt (E. 3.2.3) war es dem Beschwerdeführer im Verfügungszeitpunkt noch möglich, selbständig Auto zu fahren, was – wie die Beschwerdegegnerin zu Recht anführt – ein derart hohen Kraftaufwand erfordert, dass zumindest eine erhebliche Anzahl von Repetitionen der einzelnen Bewegungen beim Essen noch möglich erscheint. Dass der Beschwerdeführer aufgrund der zahlreichen Repetitionen teilweise auf Unterstützung angewiesen ist, steht einer Einordnung in die Stufe 2 nicht entgegen, ist ihm doch trotzdem eine wesentliche Eigenleistung möglich und kann er einen Teil der Verrichtungen selbständig übernehmen (vgl. E. 3.2.3). Aus dem angeführten Urteil Nr. IV.2013.00170 des hiesigen Gerichts vom 19. Juni 2013 kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, war dort doch ein anderer Sachverhalt zu beurteilen und entgegen den Ausführungen des Beschwerdeführers für Essen und Trinken nicht 25 Minuten, sondern lediglich 13 Minuten Hilfsbedarf angerechnet worden (E. 5.1). Nach dem Gesagten und in Anbetracht dessen, dass ins Ermessen der Abklärungsperson nicht ohne Not eingzugreifen

ist (vgl. E. 3 .1), ist nicht zu beanstanden, dass die Beschwerdegegnerin die Stufe 2 als anwendbar erachtete. 3.

E. 5

.3

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend anführte, ist die Notwendigkeit von Hilfe zur Überwindung von architektonischen Barrieren bei der Stufe 2 eingeschlossen (vgl. Urk. 14/3 64 /37 Beispiel B) . Betreffend die Kommunikation mit dem Telefon geht aus dem Abklärungsbericht vom 30. April 2015 hervor, dass der Beschwerdeführer erklärte, er könne tagsüber nach Bedarf eine Assistenzperson

aufbieten (Urk. 14/326/2). Weiter legte die Abklärungsperson dar, dass es dem Beschwerdeführer im Rahmen der Abklärung möglich war, das Handy alleine, ohne Fremdhilfe vom Tisch aufzunehmen und auch Nummern zu suchen und selbständig zu telefonieren (Urk. 13 S. 3). Aus dem Urteil Nr. IV.2013.00170 des hiesigen Gerichts vom 19. Juni 2013 kann der Beschwerdeführer nichts zu seinen Gunsten ableiten, waren die Einschränkungen jenes Beschwerdeführers doch anders gelagert als seine eigenen. Die Einreihung in die Stufe 2 ist nach dem Gesagten nicht zu beanstanden. 3.

E. 6

.3

Wie die Beschwerdegegnerin zutreffend ausführte, wäre es dem Beschwerdeführer mit einem E-Rollstuhl möglich, hinsichtlich Mobilität draussen eine wesentliche Eigenleistung zu erbringen. Wie dargelegt (vgl. E. 3.2.3) war es dem Beschwerdeführer im Zeitpunkt des Verfügungserlasses auch möglich, selbst Auto zu fahren. Die Stufe 2 erweist sich somit als angemessen. 3.

E. 7

00.-- anzusetzen. Sie sind ausgangsgemäss

dem Beschwerdeführer aufzuerlegen. Das Gericht erkennt: 1.

Die Beschwerde wird abgewiesen. 2.

Die Gerichtskosten von Fr. 700.-- werden dem Beschwerdeführer auferlegt. Rechnung und Einzahlungsschein werden dem Kostenpflichtigen nach Eintritt der Rechtskraft zugestellt. 3

Zustellung gegen Empfangsschein an: - Rechtsanwalt Rolf Ringger -
Sozialversicherungsanstalt des Kantons Zürich, IV-Stelle - Bundesamt für
Sozialversicherungen sowie an: - Gerichtskasse (im Dispositiv nach Eintritt der
Rechtskraft) 4 .

Gegen diesen Entscheid kann innert 30 Tagen seit der Zustellung beim Bundesgericht Beschwerde eingereicht werden (Art. 82 ff. in Verbindung mit Art. 90 ff. des Bundesgesetzes über das Bundesgericht, BGG). Die Frist steht während folgender Zeiten still: vom siebten Tag vor Ostern bis und mit dem siebten Tag nach Ostern, vom 15. Juli bis und mit 15. August sowie vom 18. Dezember bis und mit dem 2. Januar (Art. 46 BGG).

Die Beschwerdeschrift ist dem Bundesgericht, Schweizerhofquai 6, 6004 Luzern, zuzustellen.

Die Beschwerdeschrift hat die Begehren, deren Begründung mit Angabe der Beweismittel und die Unterschrift des Beschwerdeführers oder seines Vertreters zu enthalten; der angefochtene Entscheid sowie die als Beweismittel angerufenen Urkunden sind beizulegen, soweit die Partei sie in Händen hat (Art. 42 BGG). Sozialversicherungsgericht des Kantons Zürich
Der Vorsitzende
Der Gerichtsschreiber
Hurst Wyler

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.